

# **Satzung**

## **Förderkreis Theater Strahl e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 16.01.2011 gegründete Verein führt den Namen Förderkreis THEATER STRAHL e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch Mittelakquise und ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der kulturpädagogischen Arbeit von THEATER STRAHL e.V.

Inhaltlich wird der Zweck u.a. verwirklicht durch:

- Ermöglichen von kultureller Betätigung von Kindern und Jugendlichen
- Fördern von Theaterbesuchen von Kindern und Jugendlichen
- Fördern schulischer und außerschulischer Kultur- und Bildungsarbeit in Form von Projekten und theaterpädagogischen Produktionen
- Fördern von interkulturellem Jugendaustausch

(2) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge der Fördermitglieder, Zuweisung von Bußgeldern und Akquirierung von Spenden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt, und durch aktive Mitarbeit unterstützen will.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt, und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags oder die an Beitragsstatt zu erbringenden Leistungen, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus zwei Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Rechnungsprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes aus den Reihen der aktiven Mitglieder eine/n Rechnungsprüfer/in.

(2) Die/der Rechnungsprüfer/in prüfen die Finanzverwaltung des Vereins durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich – normal postalisch oder elektronisch per E-Mail - einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der kulturellen Jugendbildung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.04.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Vorstand: Carolin Kirschner, Oliver Kahrs

Berlin, den 20. April 2011